

# AGB

## Alsterstaffel 25. März 2012

### §1 Anwendungsbereich - Geltung

(1) Die Alsterstaffel wird nach den Bestimmungen (IWB) des Deutschen Leichtathletik Verbandes (DLV) und der IAAF unter Aufsicht des Hamburger Leichtathletik Verbandes veranstaltet. Veranstalter sind die Marathon Hamburg Veranstaltungs-GmbH sowie der Hamburger Leichtathletik-Verband e.V..

(2) Diese Teilnahmebedingungen sind gelegentlichen inhaltlichen Änderungen unterworfen. Sie sind in ihrer bei Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstaltern und Teilnehmer. Änderungen, die von den Veranstaltern im Internet oder in Schriftform bekannt gegeben werden, werden ohne weiteres Vertragsbestandteil.

### § 2 Teilnahmebedingungen – Sicherheitsmaßnahmen

(1) Startberechtigt ist jeder, der im oder nach dem Jahr 2005 geboren ist. Für den 15 Km Lauf sind die Altersklassen U18 und älter zugelassen.

Die Teilnahme an der Alsterstaffel (inkl. 15 Km lauf) unter Verwendung von Sportgeräten, insbesondere Inlineskates, Nordic Walking Sticks, Baby-Jogger oder andere Geräte, welche die Sicherheit oder Gesundheit der Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung beeinträchtigen könnten, sind grundsätzlich untersagt oder müssen von den Veranstaltern ausdrücklich zur Teilnahme an der Veranstaltung zugelassen werden.

(2) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, seine gesundheitlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Veranstaltung selbst, gegebenenfalls nach Konsultation eines Arztes, zu beurteilen.

(3) Organisatorische Maßnahmen geben die Veranstalter den Teilnehmern vor Beginn der Veranstaltung bekannt. Den Anweisungen der Veranstalter und dem entsprechend kenntlich gemachten Personal ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer gefährden können, sind die Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des Betreffenden von der Veranstaltung und/oder die Disqualifizierung auszusprechen. Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmern nur von dem hierfür befugten Personenkreis der Veranstalter abgegeben werden. Zu diesem Personenkreis zählen auch die Angehörigen der die Veranstaltung betreuenden medizinischen Dienste, die bei entsprechenden Anzeichen zum Schutz des Teilnehmers diesem auch die Teilnahme bzw. Fortsetzung der Teilnahme an der Veranstaltung untersagen können.

### § 3 Anmeldung – Vertragsschluss

(1) Die Anmeldung kann per Online-Anmeldung über das entsprechende Formular im Internet auf der Homepage unter [www.alsterstaffel.de](http://www.alsterstaffel.de), oder schriftlich auf einem gesondert bei den Veranstaltern anzufordernden Formular, erfolgen. Anmeldungen per E-Mail werden nicht angenommen.

(2) Jeder Teilnehmer kann nur in einer Staffel starten. Doppelte Anmeldungen werden nicht akzeptiert, d.h. bei einer doppelten Anmeldung durch ein und dieselbe Person entsteht kein Anspruch auf einen zweiten Startplatz oder auf Rückerstattung des Startergeldes.

(3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Staffel-Teamchef bei der Online-Anmeldung durch ausdrückliches Anklicken (oder mit seiner Unterschrift auf

dem Anmeldeformular) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt hat. Für die Startberechtigung muss die Startgebühr bei den Veranstaltern eingegangen sein und der Teilnehmer die Anmeldebestätigung erhalten haben.

(4) Die Veranstalter versenden an den Teilnehmer nach Erhalt der Anmeldung eine Anmeldebestätigung. Die Veranstalter sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Teilnehmer unberücksichtigt zu lassen oder auszuschließen, der mit der Zahlung des Organisationsbetrags und/oder evtl. Zusatzleistungen in Verzug ist. Die Veranstalter behalten sich vor, einen Teilnehmer jederzeit zu disqualifizieren und/oder von der Veranstaltung auszuschließen, wenn dieser entweder bei seiner Anmeldung falsche Angaben zu personenbezogenen Daten gemacht hat, er einer Sperre durch den DLV bzw. IAAF unterliegt oder der Verdacht besteht, dass der Teilnehmer nach Einnahme nicht zugelassener Substanzen (Doping) an den Start geht.

### § 4 Zahlungsbedingungen

(1) Teilnehmer mit einem deutschen Bankkonto zahlen per Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren.

Teilnehmer, die nicht im Besitz eines deutschen Bankkontos sind (kein Lastschriftverfahren möglich) setzen sich mit den Veranstaltern in Verbindung.

(2) Wird die Lastschrift mangels Deckung des Kontos oder Widerruf des Teilnehmers (auch später) nicht eingelöst, so sind die Veranstalter berechtigt, nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Teilnehmer mit den Kosten des Rücktritts zu belasten. Die durch eine Rücklastschrift entstehenden Kosten, wie die jeweilige Gebühr des Kreditinstituts, gehen in jedem Fall zu Lasten des Teilnehmers.

### 5 Akkreditierung

(1) Die Startunterlagen für das gesamte Staffel-Team müssen persönlich von einem Staffelmittglied oder dem Staffelteamchef abgeholt werden. Sollten alle Staffelmittglieder und der Staffelteamchef die Startunterlagen nicht persönlich abholen können, kann eine von ihnen bevollmächtigte Person in ihrem Namen gegen Vorlage einer Kopie ihres Personalausweises ihre Unterlagen abholen. Die Abholung erfolgt bei der Startunterlagenausgabe auf dem Jungfernstieg am 25. März 2012. Unterlagen werden nicht zugesendet.

(2) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, seine Startunterlagen, die er bei der Akkreditierung erhält, direkt nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

### § 6 Rücktritt der Staffel / durch den Teilnehmer

(1) Ein kostenfreier Rücktritt ist bis zum Meldeschluss am 18. März 2012 möglich. Bei späterem Rücktritt wird das Startgeld nicht erstattet.

(2) Einzelne Staffelteilnehmer können bis zum 23. März 2012 beliebig ausgetauscht werden. Hierzu sind die Veranstalter schriftlich zu kontaktieren. Ein späterer Tausch ist mit einer Gebühr von 3,-€ am 25. März 2012 möglich.

### § 7 Haftungsausschluss - Haftungsbegrenzung

(1) Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko!

(2) Die Haftung der Veranstalter - auch gegenüber Dritten - ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die von den Veranstaltern eingesetzten Firmen und Helfer. Die Haftung der Veranstalter für andere Schäden als solche aus der Verletzung des

Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalter, oder der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

(3) Sind die Veranstalter in Fällen höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadensersatzpflicht der Veranstalter gegenüber dem Teilnehmer.

(4) Personenschäden sind der Höhe nach auf die von den Veranstalter unterhaltene verkehrsübliche Haftpflichtversicherung beschränkt. Die Versicherungssummen belaufen sich derzeit auf € 1.500.000,00 bei Personenschäden sowie € 50.000,00 bei Sach- und Vermögensschäden pro Schadensfall. Die Veranstalter haften - außer bei Vorsatz - nicht für atypische und nicht vorhersehbare Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritten, derer sich die Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen sie zu diesem Zweck vertraglich verbunden sind.

(5) Die Veranstalter übernehmen keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an Laufveranstaltungen. Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen. Mit Empfang der Startnummer erklärt der Teilnehmer verbindlich, dass gegen seine Teilnahme keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

(6) Die Veranstalter übernehmen keine Haftung für verwahrte Gegenstände und Wertsachen.

### **§ 8 Datenerhebung und Datenverwertung**

(1) Die bei Anmeldung vom Teilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten, werden gespeichert und zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung, einschließlich des Zwecks der medizinischen Betreuung des Teilnehmers auf der Strecke und beim Zieleinlauf durch die, die Veranstaltung betreuenden medizinischen Dienste, verarbeitet. Die Datenspeicherung gilt insbesondere für die zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten (§ 28 BundesdatenschutzG). Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung der Daten zu diesem Zweck ein.

(2) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassette etc.) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden.

(3) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte zum Zweck der Zeitmessung, Erstellung der Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben werden.

(4) Der Teilnehmer erklärt sich mit der Veröffentlichung seines Namens, Vornamens, Geburtsjahres, Vereins, seiner Startnummer und seiner Ergebnisse (Platzierungen und Zeiten) in allen veranstaltungsrelevanten Printmedien (Teilnehmerliste, Ergebnisliste, etc.) und in allen elektronischen Medien wie dem Internet einverstanden.

(5) Der Teilnehmer willigt mit der Anmeldung ein, dass die

gemäß Abs. 1 gespeicherten personenbezogenen Daten sowie ggf. weitere Daten im Falle einer medizinischen Behandlung im Rahmen der Veranstaltung durch die die Veranstaltung betreuenden medizinischen Dienste genutzt und in anonymisierter Form zur wissenschaftlichen Auswertung mit dem Ziel einer Verbesserung der gesundheitlichen Aspekte von Laufveranstaltungen weitergegeben werden. Die individuelle ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) bleibt von dieser Einwilligung unberührt.

### **§ 9 Zeitmessung, Leihchips und regelwidriges Verhalten**

(1) Die Zeitmessung erfolgt ausschließlich mittels Leih-Chip. Dieser wird am Veranstaltungstag mit den Startunterlagen gegen einen Pfand von 10,-€ ausgegeben. Die Verwendung eigener ChampionChips ist nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Bambini Pendelstaffeln.

(2) Der geliehene Zeitmesstransponder ist nach dem Rennen an der Rückgabestelle zurückzugeben. Das hinterlegte Pfand wird entsprechend erstattet. Bei Nichtrückgabe des Transponders erheben die Veranstalter eine Gebühr in Höhe von € 10,00. Diese wird nach der Veranstaltung per Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Jeder ausgegebene Chip wurde bei der Ausgabe an den Teilnehmer auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft. Eine Gewährleistung und/oder Haftung der Veranstalter wegen der Mangelhaftigkeit des Chips, die nach Ausgabe auftritt, ist ausgeschlossen.

(4) Wird die offiziell zugeteilte Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere auch der Werbeaufdruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht, so wird der Teilnehmer von der Zeitwertung ausgeschlossen (Disqualifikation). Im Übrigen gelten die Regeln der o. g. Sportverbände sowie § 2 Absatz 1 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen entsprechend.

Hamburg, Januar 2012